

Beschluss Nr. 841/2025

Schwyz, 4. November 2025 / jh

Postulat P 13/25: Unsichtbare Gefahr - Belastung mit Mikroplastik untersuchen!

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 23. Juni 2025 haben Kantonsrätin Doris Pöpplein und fünf Mitunterzeichner folgendes Postulat eingereicht:

«Belastung unserer Umwelt mit Mikroplastik unbekannt: Wir danken dem Regierungsrat für die aufschlussreiche Beantwortung unserer kleinen Anfrage KA 20/25 zur Verschmutzung mit Mikroplastik. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass bislang weder Böden noch Gewässer im Kanton Schwyz systematisch auf Mikroplastik untersucht wurden und dies mit zur Verfügung stehenden Ressourcen im Moment auch nicht möglich ist. Somit ist nicht bekannt, wie gross die Belastung im Kanton Schwyz schon ist und deshalb auch schwierig vorherzusagen, wie die Belastung mittel- und langfristig zunehmen wird. Wir tappen buchstäblich im Dunklen!

Langfristige gesundheitliche Belastung: Verschiedene Experte gehen von einer gesundheitlichen Belastung vor allem in Bezug auf Langzeitfolgen aus. Deswegen ist es wichtig, das Problem jetzt zu verstehen und mehr über die Höhe der Belastung von Böden, Gewässer und Luft herauszufinden. Nur wenn wir die Belastungen kennen und eine weitere Zunahme der Belastung abschätzen können, kann auch eine fundierte Risikobeurteilung erfolgen! Zudem ermöglichen regionale Unterschiede Rückschlüsse auf mögliche Eintragsquellen.

Basis für Präventionsmassnahmen: Gemäss des Vorsichtprinzips ist es unerlässlich, möglichst schnell den Eintrag von Mikroplastik signifikant zu verringern. Um die Wirksamkeit verschiedener Massnahmen überprüfen zu können, ist es unumgänglich den Ist-Zustand zu untersuchen. Nur so lässt sich der Erfolg von zukünftigen Präventionsmaßnahmen verlässlich bewerten und gezielt weiterentwickeln.

Unsere Forderung: Wir bitten den Regierungsrat, zeitnah eine Untersuchung der Belastung mit Mikroplastik im Kanton Schwyz durchführen zu lassen und dem Kantonsrat über die Ergebnisse einen Bericht vorzulegen.

Vielen Dank für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Kunststoffe sind aufgrund ihrer vielseitigen technischen Eigenschaften ein zentraler Bestandteil der modernen Materialwelt. Sie kommen in nahezu allen Branchen und Lebensbereichen in grossen Mengen zum Einsatz. In der Schweiz werden jährlich rund eine Million Tonnen Kunststoffe verwendet. Ein Teil davon wird bereits im selben Jahr zu Abfall, während der Rest über längere Zeit genutzt wird. Gemäss Schätzungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) fallen jährlich etwa 780 000 Tonnen Kunststoffabfälle an.

Heute lassen sich Kunststoffrückstände in nahezu allen Umweltkompartimenten nachweisen – in Böden, Gewässern und Sedimenten, in der Luft sowie in Lebewesen. Die Eintragspfade in die Umwelt sind vielfältig. Kunststoffpartikel mit einem Durchmesser von höchstens 5 mm werden als Mikroplastik, grössere Fragmente als Makroplastik bezeichnet. Makroplastik entsteht häufig durch Littering oder unsachgemässe Entsorgung, etwa durch Fehlwürfe in Grüngutsammlungen, und zerfällt über die Zeit zu Mikroplastik. Die Hauptquelle von Mikroplastik ist nicht absichtlich hergestelltes Material, sondern Kunststoffabrieb, der im Zuge der Nutzung entsteht. Besonders relevant ist dabei der Reifenabrieb, gefolgt von Emissionen aus Haushalten, Landwirtschaft, Bauwesen, Industrie und Gewerbe.

Das BAFU hat 2020 den Bericht «Kunststoffe in der Umwelt» mit begleitenden Faktenblättern veröffentlicht. Darin wird das Thema Mikroplastik als prioritäres Forschungsthema im Forschungskonzept 2021–2024 hervorgehoben.

Im Bericht des Bundesrates «Kunststoffe in der Umwelt» (September 2022), in Erfüllung der Postulate Thorens Goumaz 18.3196, Munz 18.3496, Flach 19.3818 und CVP-Fraktion 19.4355, werden die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst. Der Bericht hält fest, dass die Aufnahme von Mikroplastik über die Nahrung als wichtigste Eintrittsrute in den menschlichen Körper gilt. Als potenzielle Quellen werden unter anderem Muscheln, Fische, Zucker, Honig, Salz, Bier und Flaschenwasser genannt.

Für den Vollzug des Umweltschutzes sind die Kantone zuständig. Voraussetzung für eine wirksame Umsetzung sind eine entsprechende gesetzliche Grundlage, ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse sowie standardisierte Untersuchungsmethoden und klar definierte Grenzwerte.

2.2 Rechtliche Ausgangslage

Gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz [USG, SR 814.01]) legt der Bundesrat für den Umweltbereich Boden bzw. Bodenbelastungen Richt- und Sanierungswerte fest. Werden Richtwerte überschritten, ist die Bodenfruchtbarkeit nach dem Stand der Wissenschaft oder Erfahrung langfristig nicht mehr gewährleistet. Bei einer Überschreitung der Sanierungswerte sind bestimmte Bodennutzungen ohne Gefährdung von Menschen, Tieren und Pflanzen nicht mehr möglich.

Ein Boden gilt gemäss Art. 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12) als fruchtbar, wenn er eine biologisch aktive Lebensgemeinschaft, eine standorttypische Bodenstruktur, Bodenaufbau und Mächtigkeit aufweist. Weitere Kennzeichen sind eine ungestörte Abbaufähigkeit, ungestörtes Wachstum von Pflanzen in guter Qualität, die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährden.

Gemäss Art. 5 VBBo beurteilen Bund und Kantone die Bodenbelastung anhand der in den Anhängen festgelegten Richt-, Prüf- und Sanierungswerte. Für Mikroplastik sind in den Anhängen der VBBo jedoch bislang keine entsprechenden Werte definiert. Auch in den einschlägigen Publikationen des BAFU zur «Gefährdungsabschätzung und zu Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden» fehlen derzeit Beurteilungswerte für Mikroplastik.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat sieht derzeit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, Untersuchungen zu Mikroplastik im Boden durchzuführen. Aktuell fehlen sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen als auch gesetzliche Vorgaben und standardisierte Verfahren zur Messung und Beurteilung von Mikroplastik in Boden und Luft. Erst wenn solche Grundlagen und Methoden auf nationaler Ebene vorliegen, könnte die zuständige Vollzugsstelle beauftragt werden, entsprechende Untersuchungen vorzunehmen. Die Finanzierung von Grundlagenforschung liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Bundes, der Hochschulen und weiterer nationaler Forschungsinstitutionen (z. B. EAWAG, WSL, EMPA). Sie fällt somit nicht in den Kompetenzbereich der Kantone.

Wirksame Massnahmen gegen Mikroplastikbelastungen sollten primär auf nationaler oder internationaler Ebene erarbeitet und umgesetzt werden. Eine Reduktion der Mikroplastikemissionen in die Umwelt – insbesondere in Gewässer, Böden, Luft und Grundwasser – ist am wirkungsvollsten durch Massnahmen an der Quelle zu erreichen. Die dafür notwendigen Produktentwicklungen oder -einschränkungen müssen international abgestimmt erfolgen, da es sich bei den Hauptverursachern fast ausschliesslich um grenzüberschreitend gehandelte Produkte handelt, wie beispielsweise Autoreifen, Kunststoffverpackungen, Kunstrasen, Schuhsohlen oder Kunstfaserkleidung. Der Reifenabrieb stellt, wie bereits dargelegt, die wichtigste Quelle von Mikroplastikemissionen dar. Eine wirksame Reduktion kann daher nur im Rahmen nationaler und internationaler Strategien erfolgen. Kantonale Massnahmen können diese Bestrebungen punktuell unterstützen, etwa durch Verbesserungen in der Strassenentwässerung und die laufende Anpassung an den Stand der Technik, um den Rückhalt von Mikroplastikpartikeln zu optimieren. Reifenabrieb hängt, wie andere verkehrsbedingte Schadstoffe, insbesondere von der Verkehrsbelastung sowie von Brems- und Beschleunigungsvorgängen ab. Da eine substanzielle Verringerung der Emissionen an der Quelle kurzfristig nicht realistisch ist, konzentrieren sich die Anstrengungen derzeit auf die Rückhaltung des bereits freigesetzten Materials.

Unter den gegebenen Voraussetzungen ist die Kosten-Nutzen-Effizienz und Aussagekraft von Untersuchungen zur Mikroplastikbelastung derzeit nicht gewährleistet. Zudem liegt diese Aufgabe nicht im Kompetenzbereich der Kantone.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 13/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

